

Appenzellische Steuer für die Waldenser Gemeinden in Piemont

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **1 (1825)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an vielen Orten irrig, höchst seelengefährlich und feyerlich, wie z. B. bei den Stellen: Gen. V, 2. Prov. VIII, 1. Gen. I, 27, die über die Person Christi Irrthümer enthalten; ferner bei den Stellen: Gen. IX, 21. Math. I, 18. Eccles. XII, 7. 1. Sam. XXVIII, 12, wo irrigte Ansichten über das Leben und Sterben der Frommen vorkommen; ferner: Math. XXV, 41, wo von der Sünde, Ps. CXLIII, 2, wo von der Rechtfertigung, und endlich bei Lev. XXV, 13, wo von der Wiederbringung aller Dinge gehandelt werde.

„2) Es sollen daher die Herren Brüder ihren Pfarrkindern dieses ankündigen und rathen, daß man dieses gefährliche Buch abschaffe.“

Den Pfarrer Mok brachten seine Grundsätze, die ihm ebenfalls nicht zuließen die Verstorbenen selig zu preisen, noch in dem gleichen Jahr um seine Pfarrstelle, und erst Anno 1758 kam er wieder zu Brod, da die Gemeinde Rehetobel ihn zu ihrem Pfarrer erwählte, wo er dann auch bis zu seinem Absterben, welches im 61. Jahr seines Lebens erfolgte, verblieb. Er hielt in seiner Amtsführung sehr streng auf Zucht und keuschen Sitten, und blieb zeitlebens unverheirathet.

(Die Fortsetzung folgt.)

541686

Appenzellische Steuer für die Waldenser Gemeinden in Piemont.

In den piemontesischen Thalgründen und Bergschluchten der zwischen Frankreich und Italien gelegenen Alpen wohnt ein Häuflein evangelischer Glaubensgenossen, das nach vielen Stürmen hier endlich eine kümmerliche Freislätte gefunden hat. Es sind die sogenannten Waldenser. Sie sind ganz besonders dadurch merkwürdig, weil sie, während der Pabst die ganze abendländische Christenheit sich unterworfen hatte, immerfort seiner Herrschaft sich zu entreißen und den alt-

evangelischen Glauben und Gottesdienst zu behaupten wußten. In grausamen Verfolgungen und schwerem Druck mußten dieselben schon mehr als einmal die Unterstützung ihrer Glaubensgenossen suchen. Auch von unsern Vätern ist aufgezeichnet, wie sie dieselben einst bei einem Waffenzuge zur Eroberung des heimischen Heerdes, von welchem die Uebermacht ihrer Verfolger sie verdrängt hatte, mit Geldbeiträgen unterstützten und sie in ihre öffentliche Gebete eingeschlossen haben.

Gegenwärtig suchen diese Waldenser überall die Unterstützung ihrer evangelischen Glaubensgenossen, um einen Spital für ihre armen Kranken zu gründen. Dieser Spital wird besonders durch den Umstand wichtig für sie, daß sie ihn mit Aerzten aus ihrer Mitte versehen dürfen, während ihnen bisher die Ausübung des ärztlichen Berufes völlig untersagt war.

Aus allen Gegenden der evangelischen Christenheit fließen ihnen zu diesem Endzwecke freundliche Gaben zu, und besonders haben die öffentlichen Blätter von mehreren rühmlichen Beiträgen aus der Schweiz berichtet. Auch in unserm Kanton haben die Waldenser einen Boten entsandt, um eine Collekte für sie anzuregen.

Nachdem E. E. großer Rath dieselbe bewilliget hatte, ist von nachgenannten Gemeinden zu diesem edeln Zwecke durch Privatsammlungen beigesteuert worden was folgt:

Trogen steuerte	207 fl. 37 fr.
Herisau	185 „ 6 „
Speicher	168 „ 24 „
Leufen	126 „ 54 „
Gais	86 „ 54 „

Zusammen : 774 fl. 55 fr.

Unter den Beiträgen von Trogen ist derjenige der Schützengesellschaft daselbst zu bemerken, welche ihre jährlichen Freuden mit einer Steuer von 90 Gulden für die Waldenser eröffnet hat. Die gesammte Summe ist in diesen

Tagen an das, zu Einsammlung der Steuer bezeichnete Turiner-Haus abgegangen, und wird von den Waldensern als ein schöner Beweis der Theilnahme ihrer Glaubensgenossen im Kanton Appenzell aufgenommen werden.

Der Uebereinkunft gemäß, welche unterm 6. Julius 1821 mit den löblichen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau abgeschlossen wurde, hat ein E. Großer Rath den 27. Sept. dieses Jahres in Herisau auch gegen die nicht beigetretenen Stände erkannt:

Von nun an sollen sich unsere eberichterlichen Behörden, Ehegäumen und Ehegericht, nicht mehr mit den Ehestreitigkeiten der aus andern Kantonen hier ansässigen Personen befassen, sondern sie damit an ihre heimatliche Behörde weisen, das heißt, an die eberichterliche Behörde desjenigen Kantons, dem sie bürgerrechtlich zugehören, und es soll den Ehegäumern nur dann gestattet seyn, Klagen dieser Art anzunehmen, wenn die heimatliche Behörde der Niedergelassenen es ausdrücklich begehrt.

A n e k d o t e n.

Ein Appenzeller war am Schellenwerk zu B... und fand Mittel zu entweichen. Auf die Frage: warum er davon gegangen sey, antwortete er: „Weil keine Ordnung da gewesen sey.“

Am Abend vor dem Christtag des Jahrs 1817 stellte ein Weib ihrem Mann wie an einem gewöhnlichen Tag nur ein Habermuß vor. Der Mann, von Zorn entbrannt, stieß die Schüssel weg mit den Worten: „das sey kein heiliger Abend,